

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0059/15/3.10.1

Düsseldorf, den 19.02.2016

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung
der Oberflächenbehandlungsanlage (Wirkbadvolumen 132 m³
Gesamtanlage) durch Veränderung der Lage des Lagers 218 CH-02
"Nickellager"
der Firma Hille & Müller GmbH,
Am Trippelsberg 48,
40589 Düsseldorf**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hille & Müller GmbH mit Bescheid vom 15.02.2016 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage am Standort Am Trippelsberg 48, 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Schubert



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Hille & Müller GmbH
Am Trippelsberg 48
40589 Düsseldorf

Datum: 15. Februar 2016

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0059/15/3.10.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Schubert
Zimmer: 112
Telefon:
0211 475-1288
Telefax:
0211 475-2790
hans-juergen.schubert@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) durch Veränderung der Lage des Lagers 218 CH-02 "Nickellager"

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.06.2015, zuletzt ergänzt am 16.10.2015

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0059/15/3.10.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 19.06.2015, zuletzt ergänzt am 16.10.2015 (Eingang am 16.10.2015), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) durch Veränderung der Lage des Lagers 218 CH-02 "Nickellager" ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Hille & Müller GmbH in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG Anhang 1 Nr. 3.10.1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Spalte c, d der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 9.3.2; Anhang 2 Spalte 1 Nr. 30 Spalte 3 die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der

[Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³)]

am Standort

**Hille & Müller GmbH ,
Am Trippelsberg 48, 40589 Düsseldorf,
Stadt Düsseldorf, Gemarkung Itter-Holthausen,
Flur 22, Flurstück 125**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist die

**Veränderung der Lage des Lagers 218 CH-02 "Nickellager"
durch die Errichtung von zwei Regalcontainern (Lager 408/409)
mit einer Lagerkapazität**

von maximal 50.600 kg,

**davon maximal 1.000 kg gesundheitsgefährdender Stoffe
1.000 kg Kobalt (Pellets)**

**davon maximal 49.600 kg giftiger Stoffe
48.000 kg Nickel (Pellets)**

1.600 kg Borsäure (Granulat)

und

Umsetzung von zwei bestehenden Regalcontainern

**Lager 371 maximal 30 kg Natriumhydrogenphosphat
maximal 30 kg Ammoniummolybdat
maximal 5.000 kg Kupfer (Pellets)**

**Lager 372 maximal 14.000 kg Kupfer (Pellets)
maximal 30 kg Wasserstoffperoxid**



sowie einem mobilen Abroll-Schrottcontainer

Lager 375 maximal 20.000 kg für diversen Stahlschrott

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 70.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.3 für die Baugebühr, sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1059,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000305095

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Ver-



säumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Errichtung/Erweiterung von Nichtgebäuden (Sonderbauten) im Normalverfahren.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Hille & Müller GmbH betreibt am Standort, Am Trippelsberg 48 in 40589 Düsseldorf eine Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³). Die bestehende Anlage soll durch Veränderung der Lage des Lagers 218 CH-02 "Nickellager" geändert werden. Das Lager dient zur Lagerung von Einsatzstoffen für die bestehende Nickelanlage 1,2 und 3 sowie Kupferanlage 1 an denen elektrolytische Beschichtungen von Stahl- und Aluminiumbänder mit Nickel (Regelfall) und Kobalt (Sonderproduktion) durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Bestandscontainer Lager 371, 372 und 375 versetzt. Die Hille & Müller GmbH in 40589 Düsseldorf hat für dieses Vorhaben am 19.06.2015, zuletzt ergänzt am 16.10.2015 (Eingang am 16.10.2015), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.



a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.1	VAwS
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	Baurecht, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dieser standortbezogenen Vorprüfung wird die gesamte Anlage betrachtet. Aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen,



insbesondere der Prognosen über die Umweltauswirkungen in Kapitel 4, der Antragsunterlagen komme ich zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

Luftschadstoffe fallen im 218 CH-02 "Nickellager" nicht an.

Gegenüber dem bisherigen Betriebszustand ergeben sich keine relevanten Veränderungen, da lediglich eine örtliche Veränderung des Lagers erfolgt.

Bei den geplanten Maßnahmen werden die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe berücksichtigt.

In Bezug auf den von der Anlage verursachten Lärm ergeben sich gegenüber dem bisherigen Betriebszustand keine relevanten Veränderungen.

An der bestehenden Entwässerungssituation werden keinerlei Änderungen vorgenommen.

Durch das Bauvorhaben sind Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiete nicht betroffen.

Die überschlüssig zu prüfenden Unterlagen waren in sich schlüssig und vollständig.

Die standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) durch Veränderung der Lage des Lagers 218 CH-02 "Nickellager" wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche



Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV. Sie ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG Hille & Müller GmbH in Düsseldorf. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Düsseldorf

Seitens der Stadt Düsseldorf werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs-, bauordnungsrechtlicher-, umweltrelevanter Sicht sowie aus Sicht des Gesundheitswesens und Brandschutzes keine Bedenken erhoben. Die abschließende Stellungnahme ging hier am 04.02.2016 ein.

Sämtliche von der Stadt Düsseldorf vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in den Anhang 2 zu dieser Genehmigung aufgenommen worden.

Stellungnahme des Dezernates 52:

Das Dezernat 52 wurde zu dem gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG notwendigen Ausgangszustandsbericht (AZB) beteiligt und hat am 11.08.2015 seine abschließende Stellungnahme abgegeben.

Sämtliche vom Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in den Anhang 2 zu dieser Genehmigung aufgenommen worden.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag



der Hille & Müller GmbH, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.06.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) durch Veränderung der Lage des Lagers 218 CH-02 "Nickellager" und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **1.060,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.059,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 300,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 83.300 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:



- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$, die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$.

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 666,50 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Düsseldorf 1.085,50 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 1.085,50 Euro.

3. Minderung aufgrund EMAS-Registrierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (E-



MAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt **759,85 Euro**.

4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BIm-



SchG der Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.059,50 Euro** festgesetzt.

Seite 13 von 13

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

(Schubert)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG
53.01-100-53.0059/15/3.10.1

Anlage 1
 Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1

0.	Antragsanschreiben vom 23.06.2015 mit Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1.	Antragformular 1 und Kurzbeschreibung	7 Blatt
2.	Pläne	1 Blatt
2.1	Anlage 2.1 Übersichtslageplan.....	1 Blatt
2.2	Anlage 2.2 Auszug aus der deutschen Grundkarte.....	1 Blatt
2.3	Anlage 2.3 Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung; Flurkarte.....	1 Blatt
2.4	Anlage 2.4 Auszug aus dem Flächennutzungsplan.....	1 Blatt
2.5	Anlage 2.5 Lageplan inkl. Aufstellungsplan Lager 218 CH-02 Nickellager.....	1 Blatt
3.	Bauvorlagen	1 Blatt
3.1	Kurzbeschreibung Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.7.....	7 Blatt
3.2	Anlage 1 Lageplan (ID 209957).....	1 Blatt
3.3	Anlage 2 technische Daten/Zeichnungen zu den Systemcontainern (ID 209919).....	12 Blatt
3.4	Anlage 3 brandschutztechnische Stellungnahme (ID 209913).....	6 Blatt
4.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	
	Inhaltsverzeichnis.....	2 Blatt
4.1	Anlagen und Betriebsbeschreibung.....	5 Blatt



4.2	Lage- bzw. Lagerplan (ID 201404).....	1 Blatt
4.3	Formular 2 bis Formular 8.....	15 Blatt
5.	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (UVPG)	
	Inhaltsverzeichnis.....	2 Blatt
5.1	Kurzbeschreibung Ziffer 5.1 bis Ziffer 5.4.....	4 Blatt
5.2	Anlagenverzeichnis.....	1 Blatt
5.3	Anlage 1 Lage des Betriebsgeländes mit geplantem Standort des Lagers 408/409 „Nickellager“.....	1 Blatt
5.4	Anlage 2 Kommentierte Liste zur Einordnung im Sinne der „allgemeinen Vorprüfung“ gemäß UVPG.....	13 Blatt
5.5	Anlage 3 Bebauungsplan (Text) zur Ausweisung von Baugebieten in der Landeshauptstadt Düsseldorf; Stadtbezirk 9; Rechtsverbindlich 28.August 1982.....	12 Blatt
5.6	Anlage 4 Flächennutzungsplan.....	2 Blatt
5.7	Anlage 5 Regionalplan.....	2 Blatt
5.8	Anlage 6 Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Abstände zum geplanten Standort des Lagers 218 CH-02 „Nickellager“.....	1 Blatt
5.9	Anlage 7 Lageplan „Naturschutzgebiete“ „NE-003 / DE-4807-301 Zonser Grind“.....	1 Blatt
5.10	Anlage 8 Lageplan „Biotop-, Naturschutz-, FFH-Gebiete“	1 Blatt
5.11	Anlage 9 Lageplan „Trinkwasser-, Heilquellengebiete“	1 Blatt
5.12	Anlage 10 Lageplan „Überschwemmungsgebiete“ Düsseldorf Süd; Amtsblatt 23 2011 zur Hochwasserschutzkarte	1 Blatt
5.13	Anlage 11 Lageplan „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“	1 Blatt
6.	Sonstige Unterlagen	1 Blatt
6.1	Sicherheitsdatenblätter Cobalt / Nickel / Borsäure Granulat	42 Blatt
6.2	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Auffangwannen aus	



	Stahl für Systemcontainer und Basic-Store-Container...	16 Blatt
6.3	Betriebsanleitung Systemcontainer der Firma Denios...	22 Blatt

Anlage 1
Seite 3 von 3

7. Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser

7.1	Anschreiben vom 11.09.2015 „überarbeiteter AZB“	1 Blatt
7.2	Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser	29 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG
53.01-100-53.0059/15/3.10.1

Anlage 3
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Bauordnungsrecht / Brandschutz Stadt Düsseldorf

Allgemeines

- 1.1 Der Ausführungsbeginn und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme sind dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf, u.a. zur Abstimmung von Bauüberwachungs- und Bauzustandsbesichtigungsterminen, jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 75 Abs. 7 und 82 Abs. 2 BauO NRW).
- 1.2 Das beiliegende Baustellenschild ist von Ihnen zu vervollständigen und dauerhaft -von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar- an der Baustelle anzubringen, sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird (§ 14 Abs. 3 BauO NRW).
- 1.3 Die Bauleiterin oder der Bauleiter und die Fachbauleiterin oder Fachbauleiter sowie die Unternehmerin oder der Unternehmer für die Rohbauarbeiten ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf zu benennen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

Entwässerung

- 1.4 Nach § 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 21.12.2011 ist sämtliches Abwasser des o.g. Grundstückes der öffentlichen Abwasseranlage zuzuleiten.
- 1.5 Die Entwässerungsanlage ist unter Beachtung der einschlägigen DIN bzw. DIN EN Normen (insbesondere der DIN 1986-100),



Unfallverhütungs – und Sicherheitsvorschriften, sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben

Anlage 2

Seite 2 von 5

- 1.6 Gelangen problematische Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage oder ist damit zu rechnen oder treten Vorkommnisse auf, die die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich verändern oder verändern können, hat der Einleiter dies gemäß § 7 Abs. 11 der Abwassersatzung während der Dienstzeit dem Stadtentwässerungsbetrieb -Abt. 67/5-, außerhalb der Dienstzeit der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Brandschutzeinrichtungen

- 1.7 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Löschwasserrückhaltung durch die Feuerwehr Düsseldorf nicht gewährleistet werden kann. Hierzu zählen neben dem Schließen von Rückhaltebarrieren auch manuelle oder teilautomatisierte Stell- und Schaltvorgänge (z.B. Steuern von Schnellschlussventilen, das Abschiebern von Kanälen, etc).
- 1.8 Die Feuerwehr-Einsatzpläne sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr Düsseldorf, Abt. 37/21, (Email: feuerwehrplan@duesseldorf.de oder Tel.:0211/89- 20222), zu aktualisieren (§ 54 Abs. 2 Nr. 5 BauO NRW).

Betriebliche Belange

- 1.9 Um sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung der Anlage keine schädlichen Boden- und Grundwasserverunreinigungen verbleiben, ist mit der Anzeige zur Betriebseinstellung (§15 Abs. 3 BImSchG) ggf. eine Sachverständigenstellungnahme (Sachverständige nach § 18 BBodSchG) vorzulegen. Die Notwendigkeit und der Umfang sind im Vorfeld mit Amt 19 abzustimmen.
Begründung:
Die Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG gehört nach Nr.4.6.3 der VV BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Nr. 1 BImSchG.



Schädliche Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG sind in der Regel ohne gezielte Untersuchungen des Bodens und ggf. der Bodenluft und/oder des Grundwassers nicht feststellbar. Es ist daher erforderlich, die Einhaltung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sicherzustellen.

Die notwendige Sicherheit kann je nach Anlage, Art und Menge der eingesetzten Stoffe, baulicher, geologischer und hydrogeologischer Situation usw. im Rahmen der Betriebseinstellung durch unterschiedliche Methoden nachgewiesen werden. Werden schädliche Boden- und Grundwasserveränderungen im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist eine Sanierung erforderlich. Für schädliche Bodenveränderungen, die nach dem 01.03.99 entstanden sind, sieht das BBodSchG in § 4 Abs. 5 vorrangig die Beseitigung = Dekontamination vor.

Anlage 2

Seite 3 von 5

Abnahmeregelung

- 1.10 Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind mir weiterhin folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigung der ausführenden Fachfirma über die zulassungskonforme Errichtung der Lagercontainer 408 und 409
 - Bescheinigung der ausführenden Fachfirma über die Versetzung der Lagercontainer 371 und 372 unter Beachtung der Vorgaben der Zulassung
 - Bescheinigung des Fachplaner Brandschutz über die Umsetzung der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 13.10.2015 des Brandschutzsachverständigen Herr Scherrers (§ 54 Abs. 2 BauO NRW).

2. Immissionsschutz Dezernat 53.3

Lärm

- 2.1 Das Abwerfen von Schrott in den Schrottcontainer darf nur tagsüber in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.



3. Abfallwirtschaft Dez. 52 AZB

Anlage 2

Seite 4 von 5

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 5 Jahren für das Grundwasser und 10 Jahren für den Boden vorgesehen. Es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Hieraus ergeben sich folgende Nebenbestimmungen:

Regelüberwachung

- 3.1 Zu den Bodenuntersuchungen wird alle 10 Jahre eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erstellt. Hierfür wird die Lagerfläche des Nickellagers auf mögliche Risse und Eintragungspfade in den Boden durch eine sachkundige Person begutachtet und überprüft. Diese Begehung sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen werden schriftlich dokumentiert. Die Aufzeichnungen werden der zuständigen Behörde zugestellt.

Das Grundwasser wird halbjährlich auf den Parameter Nickel untersucht. Hierfür werden die vorhandenen Messstellen Lager F (Anstrom) und Brunnen IV (Abstrom) aus den routinemäßigen halbjährlichen Beprobungen im Zuge der Grundwasserüberwachung für die „Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser als Betriebswasser“ vom 24.08.20005 (Az.: 19/2.1-ber-wr239) genutzt. Die Aufzeichnungen werden der zuständigen Behörde halbjährlich zugestellt

Rückführungspflicht

- 3.2 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt



werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Anlage 2

Seite 5 von 5

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG
53.01-100-53.0059/15/3.10.1

Anlage 3

Seite 1 von 4

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

2.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

2.2 Auffangen von Tropfverlusten

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten (§ 3 Abs. 4 VAwS NRW).



2.3 Gewässerverunreinigungen

Anlage 3

Seite 4 von 4

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

3. **Bodenschutz**

3.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.